

Information zur Straßenreinigungssatzung

Geschlossene Ortslage bei Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen)

B 58 – Recklinghäuser Straße/Rochfordstraße/Weseler Straße

Zwischen L 551 und St. Ingbert Straße

**L 551 - Münsterstraße/Schüttenwall/Friedrich Ebert Wall/Recklinghäuser Damm/
Recklinghäuser Straße**

Zwischen Lohausstraße und Marler Straße/Flaesheimer Straße

L 509 – Dorstener Straße

Zwischen Weseler Straße und Auf der Lings/Krumme Meer

Zwischen Dorstener Straße Haus Nr. 672/Haus Nr. 681 und Erzbischof-Buddenbrock-Straße 2/
Pastoratsweg 1

L 609 – Flaesheimer Straße

Zwischen L 551 und Haus Nr. 82/Haus Nr. 81

Zwischen Haus Nr. 327/Kardinal-von-Galen-Straße und Am Paschenberg/Haus Nr. 375

L 652 - Rekener Straße

Zwischen Lavesumer Straße/Schützenstraße und Merfelder Straße/ In der Groll

K5 - Holtwicker Straße

Zwischen Annabergstraße/Bahnhofstraße und An der Landwehr

K 16 - Thiestraße

Zwischen Dorfstraße und Bahnübergang

K 31 – Hellweg/Lehmbrackener Straße

Zwischen Hellweg Haus Nr. 103/ Haus Nr. 92 ausschl. und Mosskamp/Melkenweg

K 31 n – Hellweg

Zwischen L 551 und Zur Lehmkuhle

K 44 - Lavesumer Straße:

Zwischen Weseler Straße und Adalbert-Stifter-Straße

K 47 - Marler Straße

Zwischen. L 551 und Haus Nr. 57/Haus Nr. 64

K 55 - Lembecker Straße

Zwischen Dorstener Straße und Birkenallee Haus Nr. 1a/Mühlenweg

Die geschlossene Ortslage wird für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Haltern am See über das Geographische Informationssystem ausgewiesen und im Internet veröffentlicht.

Information zur Straßenreinigungssatzung

Fuß- und Radwege

Zeichen 240 : Gemeinsamer Fuß- und Radweg



Ein gemeinsamer Fuß- und Radweg wird wie ein Gehweg behandelt. Das heißt, dass der Anwohner die Sommerreinigung und Winterwartung für diesen Bereich durchzuführen hat.

Zeichen 241: Getrennter Fuß- und Radweg



Ein getrennter Fuß- und Radweg grenzt zwei Straßenteile ab. Für den Gehwegbereich gilt die Reinigungspflicht für den Anwohner, der Radweg wird durch die Stadt Haltern am See gereinigt. Der Begriff „Reinigung umfasst auch hier wieder die Sommerreinigung und Winterwartung. Im Normalfall werden diese beiden Bereiche auch optisch (unterschiedliche Farben bzw. Formen des Belages, Trennlinien, etc.) voneinander abgehoben.

Verkehrsberuhigte Bereiche

Zeichen 325: Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs



Zeichen 326: Ende des verkehrsberuhigten Bereichs



Verkehrsberuhigte Bereiche sind Mischflächen und werden als Fahrbahn behandelt. Aufgrund der Verkehrsdichte und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass die Anwohner im Rahmen der Sommerreinigung die gesamte Fläche reinigen können. Bei gegenüberliegender Bebauung gilt dies bis zur Fahrbahnmitte. Im Rahmen der Winterwartung ist ein für den Fußgängerverkehr ausreichender Streifen zu räumen und zu streuen. Als ausreichende Breite wird nach der aktuellen Rechtsprechung ein Streifen von 1,50 m ab begehbarem Fahrbahnrand angesehen. Zu beachten ist aber, dass der begehbare Fahrbahnrand gerade in verkehrsberuhigten Bereichen nicht immer eindeutig zu definieren ist. Es sollte also ein ca. 1,50 m breiter Streifen, der erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger

freigehalten werden. Die gleiche Regelung gilt für Fußgängerbereiche (Fußgängerzonen) und Straßen ohne Gehweg.

Bewuchsentfernung

Die Entfernung von Bewuchs auf Gehwegen gehört mit zur Straßenreinigungspflicht, da es sich hierbei nach der derzeitigen Auffassung um einen Fremdkörper handelt und somit eine Unfallgefahr darstellt. Verzichten Sie hierbei auf chemische Mittel, es geht auch anders z. B. mit Gasbrennern, heißem Wasser und festem Besen und Stahlbürsten. Herbizide, chemische Pflanzenbekämpfungsmittel dürfen grundsätzlich nicht ohne Genehmigung durch die zuständige Landwirtschaftskammer auf befestigten Flächen eingesetzt werden. Es besteht hier die Gefahr der Abschwemmung der Wirkstoffe in das Oberflächenwasser.

Laubentfernung

Im Frühjahr erfreut man sich an den ersten grünen Knospen, im Sommer hat man ein schattiges Plätzchen, aber im Herbst haben unsere Bäume die unangenehme Art, ihr gesamtes Blattwerk abzuwerfen. Und ebenso wie die Entfernung von Bewuchs gehört auch die Entfernung und Entsorgung von Laub zur Straßenreinigungspflicht. Sofern Sie Anlieger an einer Straße mit großem Baumbestand sind und erhebliche Laubmengen auf Sie zukommen, können Sie den kostenlosen Abholservice des Baubetriebshofes nutzen. Die **Entsorgungskosten** für das anfallende Laub sind aber **von den Anliegern zu entrichten**. Die so häufig angewandte „wilde“ Entsorgung von Laub- und Gartenabfällen an Waldwegen und -rändern ist dissozial, Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeldern geahndet.

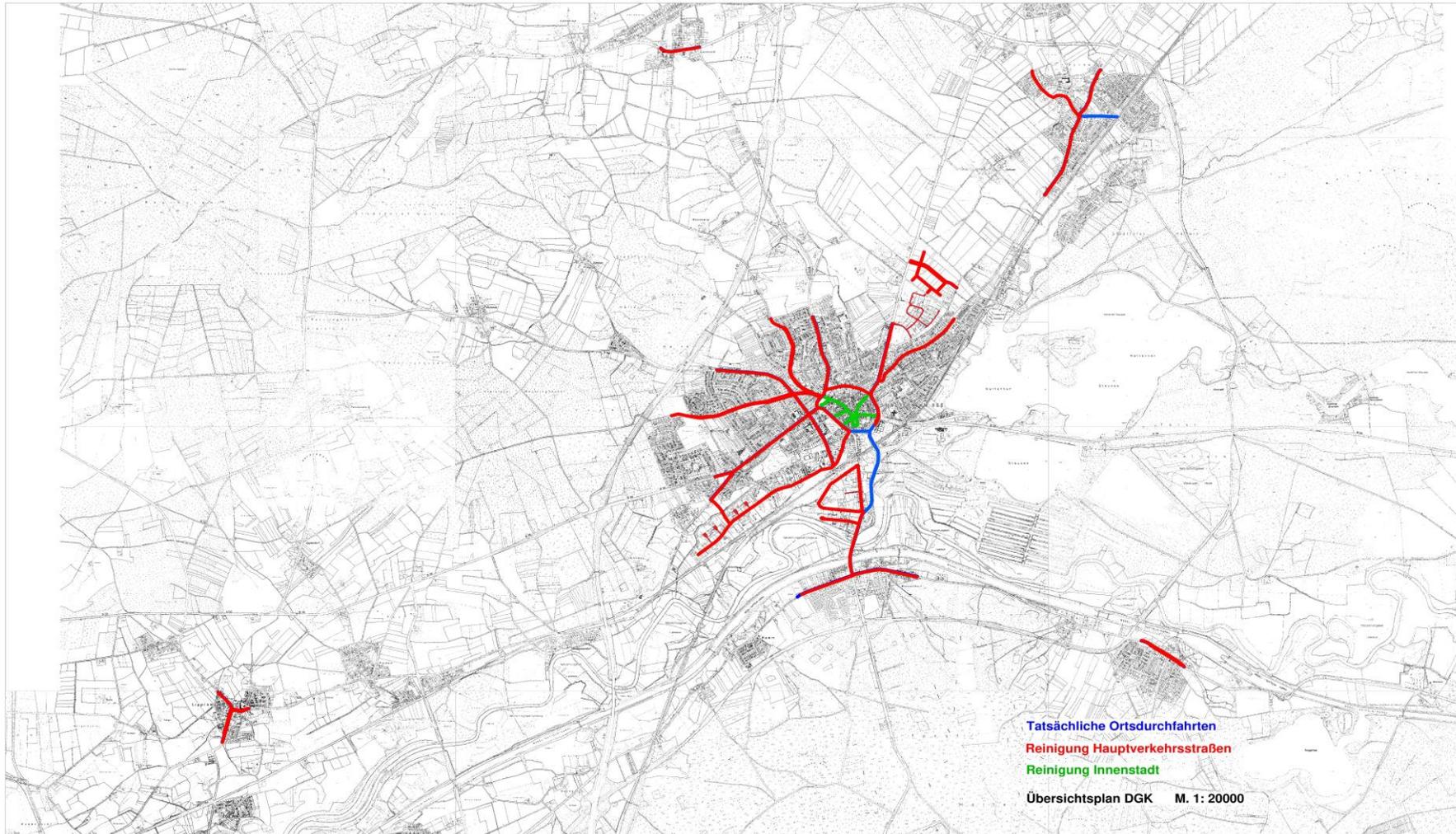
Pflanzbeete und Grünstreifen

Auch die Pflanzbeete, Grünstreifen und Baumscheiben sind von den Anliegern zu reinigen. Nicht eingeschlossen sind hierbei sogenannte gärtnerische Pflegearbeiten wie Bepflanzen, Düngen, Beschneiden oder Wässern. Wenn Sie aber zu einem attraktiven Erscheinungsbild beitragen und sich über die normale „Straßenreinigung“ hinaus betätigen wollen, dann übernehmen Sie doch einfach eine **Grünflächenpatenschaft** vor Ihrer Haustür. Hierzu erhalten Sie einen Gutschein für Samen und / oder Pflanzen und eine Jury prämiert die kreativsten Ideen. Weitere Informationen erhalten Sie hierzu beim Baubetriebshof.



Entfernung von Schnee und Eis - „Abtauende Stoffe bei der Winterwartung“

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist hierbei grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur klimatische Ausnahmefälle, z. B. Eisregen, oder besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgänge, steile Gefälle- und Steigungsstrecken. Baumscheiben oder begrünte Flächen müssen immer frei von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bleiben.



Die Veröffentlichung der Karte erfolgt mit freundlicher Genehmigung vom © Katasteramt Kreis Recklinghausen, lfd. Nr. 10576/2004